

GR_GERICHTE SB 2004 17 vom 19. Mai 2004

GR Gerichte, 2004-05-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB 2004 17](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB_2004_17)

FR: GR_GERICHTE SB 2004 17 du 19 mai 2004

IT: GR_GERICHTE SB 2004 17 del 19 maggio 2004

Regeste

Pornographie | Sexuelle Integrität

Erwägungen

E. 2

Dafür sei er zu 30 Tagen Gefängnis und einer Busse von Fr. 2'000.00 zu verurteilen. Der Vollzug der Gefängnisstrafe sei unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren bedingt aufzuschieben. Der Eintrag der Busse im Strafregister sei nach Ablauf von einer Probezeit von zwei Jahren vorzeitig zu löschen.

E. 3

Die sichergestellte CD (X. 1) sei gestützt auf Art. 197 Ziff. 3bis Abs. 2 StGB gerichtlich einzuziehen.

E. 4

Die sichergestellte CD (X. 1) wird gestützt auf Art. 197 Ziff. 3bis Abs. 2 StGB gerichtlich eingezogen.

E. 5

Die Kosten des Verfahrens von Fr. 4'659.50 (Untersuchungskosten der Staatsanwaltschaft Graubünden Fr. 1'799.50, Gerichtsgebühr von Fr. 2'500.-- und Schreibgebühren von Fr. 360.--) gehen zu Lasten des Verurteilten.

E. 6

(Rechtsmittelbelehrung).

E. 7

Der subjektive Tatbestand von Art. 197 Ziff. 1 StGB ist nur erfüllt, wenn dem Angeklagten vorsätzliches Handeln vorgeworfen werden kann, wobei Eventualvorsatz ausreicht. Der Berufungskläger bestreitet angesichts der rechtlichen Beratung, die er im Jahre 1996 im Hinblick auf die Veröffentlichung seiner Website in Anspruch genommen habe, das Vorliegen eines Vorsatzes. Der Berufungskläger hat indes mindestens eventualvorsätzlich gehandelt. Er war sich bewusst, dass

2 seine Abbildungen pornografisch sein könnten und dass diese Bilder auch Personen unter 16 Jahren zugänglich waren. Somit erfüllte der Berufungskläger den Tatbestand von Art. 197 Ziff. 1 StGB sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht. Sein Einwand, er habe eine rechtliche Beratung in Anspruch genommen und aufgrund dessen wohl gedacht, sein Verhalten sei nicht verboten, ist nicht bei der subjektiven Tatbestandsmässigkeit, sondern unter dem Schuldasschiessungsgrund des Rechtsirrtums

bzw. Verbotsirrtums im Sinne von Art. 20 StGB zu prüfen. Bei Rechtsirrtum muss der Täter in guten Treuen gehandelt haben und durfte um die Rechtswidrigkeit oder Strafbarkeit nicht wissen. Die Voraussetzungen des Rechtsirrtums sind erfüllt, wenn der Täter im Zeitpunkt der Tatbegehung kein Unrechtsbewusstsein hat. Der Täter muss gute Gründe dafür gehabt haben, anzunehmen, er handle rechtmässig (Entscheid des Bundesgerichtes vom 24. Mai 2002, 6S.46/2002, mit zahlreichen Hinweisen; in Pra 2003 Nr. 75). Zureichend ist ein Grund nur dann, wenn dem Täter aus seinem Rechtsirrtum kein Vorwurf gemacht werden kann, weil er auf Tatsachen beruht, durch die sich auch ein gewissenhafter Mensch hätte in die Irre führen lassen. Obschon Rechtsunkenntnis dabei in der Regel kein zureichender Grund ist, müsste dem rechtsunkundigen Täter der Rechtfertigungsgrund des Rechtsirrtums ausnahmsweise zugebilligt werden, wenn eine Rechtsfrage zu lösen war, die er wegen ihrer besonderen Natur und erhöhten Kompliziertheit nicht erkennen konnte, weshalb er auf die Auskünfte eines eigens dafür beigezogenen Rechtsberaters abstellte (BGE 98 IV 303, mit Hinweisen). Vorliegend handelte es sich aber nicht um eine Rechtsfrage, die der Berufungskläger wegen ihrer besonderen Natur und erhöhten Kompliziertheit nicht erkennen konnte. Das Vorliegen eines Rechtsirrtums scheidet schon daran. Ferner will er die Rechtsberatung schon im Jahre 1996 im Hinblick auf die Veröffentlichung der gesamten Website in Anspruch genommen haben. Es ist unbekannt, wie der Inhalt dieser Rechtsberatung ausgesehen hat; deshalb kann nicht gesagt werden, der Berufungskläger habe eigens für die entscheidende Rechtsfrage, ob Teile der auf seiner Website veröffentlichten Bilder pornographischen Charakter hätten, einen Rechtsberater beigezogen. Der Berufungskläger macht denn auch nicht geltend, der Rechtsberater habe die - immerhin erst 6 Jahre später erfolgte - Veröffentlichung der hier zur Diskussion stehenden Bilder als unbedenklich bezeichnet. Der nicht näher ausgeführte Einwand des Berufungsklägers, er habe im Jahre 1996 eine Rechtsberatung in Anspruch genommen, entpuppt sich daher als blosser Schutzbehauptung. Ein Rechtsirrtum gemäss Art. 20 StGB liegt deshalb nicht vor.

E. 8

a) Zur Anklage und zur vorinstanzlichen Verurteilung wegen Besitzes pornographischer Erzeugnisse mit Kindern im Sinne von Art. 197 Ziff. 3bis StGB,

2 konkret der Bilder 672, 243, 430, 244, 167 und 1345, macht der Berufungskläger geltend, dass bei den Bildern 672, 243, 430, 244 sowie 1345 keine Pornographie vorliege. Demnach bestreitet er nicht, diese Bilder besessen zu haben. Ferner rügt er nicht die vorinstanzliche Qualifikation der angeklagten Bilder der Abbildung 167 als harte Pornographie im Sinne von Art. 197 Ziff. 3bis StGB. Diese Bilder stellen denn auch offensichtlich und ohne jeden Zweifel harte Pornographie dar. Bezüglich der anderen Bilder muss geprüft werden, ob ebenfalls ein Verstoss gegen Art. 197 Ziff. 3bis vorliegt. Nach dieser Bestimmung wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bestraft, wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder Tieren oder sexuelle Handlungen mit Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonstwie beschafft oder besitzt. Laut Gesetzeswortlaut gilt als harte Pornographie mitunter pornographisches Material im erwähnten Sinne, welches sexuelle Handlungen mit Kindern beinhaltet. Als Kinder gelten dabei Minderjährige unter 16 Jahren. Selbstredend sind mit dieser Strafnorm alle beischlafähnlichen Sexualhandlungen sowie der Beischlaf an sich zwischen Erwachsenen und Kindern oder zwischen Kindern mitumfasst, unbeschrieben von der konkreten Rolle des Kindes. Ob das Kind zur Vornahme

solcher Handlungen gezwungen wird oder es diese Handlungen einfach über sich ergehen lässt, bleibt hierbei einerlei. Ferner ist im schweizerischen Schrifttum unbestritten, dass trotz der engen Begriffsbeschreibung auch sexuelle Handlungen erfasst sind, welche ein Kind an sich selbst vornimmt (Frey/Omlin, „Genesis“ - Pornographie & Internet, AJP 11/2003, S. 1379 mit Hinweisen). Kontrovers sind indes die Meinungen darüber, ob das Kind selbst in solche sexuellen Handlungen miteinbezogen werden muss oder ob es genügt, dass es als Zuschauer solcher Handlungen dargestellt wird (Frey/Omlin, a.a.O., S. 1379 mit Hinweisen). In Anlehnung an den allgemeinen Pornographiebegriff sind als sexuelle Handlungen mit Kindern auch alle Verhaltensweisen zu erachten, welche objektiv gesehen und unter Berücksichtigung der Gesamtumstände einen Bezug zum Geschlechtlichen aufweisen und in welche Kinder in irgendeiner Art einbezogen werden. Entsprechend ist ein sexuell motiviertes Nacktposierenlassen von Kindern als Tatvariante des Kindsmisbrauchs eine sexuelle Handlung und als solche im Erzeugnis, d.h. im kindliche Nacktfoto, indirekt ersichtlich. Insofern sind rein statische Nacktfotos von Kindern immer dann (kinder)pornographisch, wenn sie durch eine übermässige Betonung des Genitalbereichs darauf angelegt sind, den Betrachter sexuell aufzureizen (Frey/Omlin, a.a.O., S. 1379). Gemäss dem klaren Wortlaut von Art. 197 Ziff. 3bis StGB ist auch der Besitz von kinderpornographischem Material untersagt. Als Besitz gilt dabei jede

2 Zugriffsmöglichkeit auf den betreffenden Inhalt, sofern sich der Besitzer dieser Möglichkeit bewusst ist. Bewusst heruntergeladene Dateien auf der Festplatte eines Computers sind damit ebenso vom Besitzesbegriff erfasst wie die auf CDs oder andere Datenträger gebrannten Abbildungen und Filme. Keinen Besitz stellt hingegen die bloss temporäre Speicherung im Internetverlauf sowie der gespeicherte Link auf die einschlägige Site dar. Hier kann der User nicht beliebig in einem späteren Zeitpunkt auf den jeweiligen Inhalt wieder zugreifen, denn dieser kann sich unabhängig von seinem Willen ändern. Damit ist keine Verfügungsmacht, keine Herrschaftsmöglichkeit, gegeben, auch wenn der entsprechende Wille bestünde (Frey/Omlin, a.a.O., S. 1381 f.) b) Auf dem Image 672 ist ein Mädchen ersichtlich, welches zweifellos weniger als 16 Jahre alt ist, auf einem Bett sitzt und sein Kleid bis zur Hüfte hochgekrempelet sowie den Slip bis zu den Knien heruntergezogen hat, sodass der Genitalbereich gut ersichtlich nackt liegt. Dieses Bild betont den Genitalbereich übermässig, da durch das hochgezogene Kleid und den heruntergelassenen Slip die Scheide des Mädchens ins Zentrum gestellt wird. Bei diesem Foto wird deshalb darauf Wert gelegt, den Betrachter sexuell aufzureizen, da ein Moment des Vorgangs des Herunterlassens des Slips und des Hochkrempeleins des Kleidchens dargestellt wird, welcher zum Ziel hat, den Genitalbereich des Mädchens deutlich aufzuzeigen. Eine sexuelle Motivation beim Image 672 ist daher zu bejahen. In Image 243 wird ein Mädchen deutlich unter 16 Jahren gezeigt, welches nur knielange, weisse Strümpfe trägt und ansonsten nackt ist. Durch ein angewinkeltes Bein sind seine Geschlechtsteile deutlich zu erkennen. Dieses Nacktfoto dieses Kindes ist als pornographisch zu qualifizieren, da durch die aufreizenden Strümpfe, welche das Kind trägt und die Strapsen ähneln, ein sexuell motivierter Bezug hergestellt wird, welcher auf den Genitalbereich des Kindes zielt. Indes sieht es der Kantonsgerichtsausschuss in Bezug auf die Images 1345, 430 und 244 anders. In ersterem wird die Tätigkeit des Mädchens, nämlich das Klauen von kleinen Gegenständen mit der einen Hand aus einer mit der andern Hand gehaltenen Schale, in den Vordergrund gestellt. Zwar sitzt das Mädchen nackt auf einem Klavier und es ist im unteren Teil des Bildes der Genitalbereich sichtbar. Eine übermässige Betonung der Scheide des Mädchens durch übertriebenes Abspreizen der Beine ist aber nicht zu erken-

nen. In Image 430 sitzt ein Mädchen nackt auf einer Decke, bloss mit Schuhen und Socken bekleidet. Es ist aber zweifelhaft, ob dieses Mädchen wirklich weniger als 16 Jahre zählt. Ferner kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, dass auf diesem Bild der Genitalbereich übermässig betont würde, insbesondere nicht, ob dadurch eine sexuelle Motivation hervorgerufen würde. Im Zweifel ist somit nicht von einer

2 Abbildung mit pornographischem Charakter auszugehen. Auf Image 244 ist ein Mädchen zu sehen, welches nackt auf einem Bett sitzt. Ein Bein ist leicht angewinkelt, sodass der Genitalbereich ersichtlich wird. Dieses Bild konzentriert sich aber eher auf das Gesicht des Mädchens, worauf auch der Umstand schliessen lässt, dass dessen Gesicht dezent geschminkt ist. Zwar ist die Scheide erblickbar; indes werden die Beine nicht gespreizt, um das Geschlechtsteil übermässig zu betonen. Überhaupt ist eine übermässige Betonung der Genitalien nicht zwingend zu erkennen. Ebenso wenig kann gesagt werden, dass in dieser Abbildung darauf Wert gelegt wurde, den Betrachter sexuell aufzureizen. Somit hat der Kläger zwar nicht wie von der Anklage vorgeworfen und von der Vorinstanz erkannt sechs, sondern drei Abbildungen mit kinderpornographischem Charakter im Sinne von Art. 197 Ziff. 3bis StGB besessen, wobei die Abbildung 167 fünf angeklagte Bilder enthält. c) Wie erwähnt ist unbestritten, dass der Berufungskläger diese Bilder in seinem Besitz hatte. Er macht aber geltend, dass er alle inkriminierten Bilder in den Jahren zwischen 1997 und 2000 und somit vor Inkrafttreten der Bestimmung von Art. 197 Ziff. 3bis StGB von einer kostenpflichtigen Site im Internet heruntergeladen habe. Daher gehe es nicht an, den Besitz von Objekten strafbar zu erklären, welche zuvor legal in Besitz genommen worden seien; dies sei eine unzulässige Rückwirkung. Dem ist entgegenzuhalten, dass es unerheblich ist, wann der Berufungskläger diese Bilder erworben hat. Nach dem klaren Wortlaut von Art. 197 Ziff. 3bis StGB ist der blosse Besitz von entsprechenden Abbildungen strafbar, womit offensichtlich auch solche Abbildungen erfasst werden, welche vor Inkraftsetzen dieses Tatbestandes in den Besitz des Täters übergegangen sind. Die Vorinstanz hat zu Recht festgehalten, dass jede andere Auslegung die Durchsetzung dieser Bestimmung verunmöglichen und jeglichem Missbrauch Tür und Tor geöffnet würde. Bestraft wird nicht der allenfalls legale Erwerb, sondern der illegale Besitz, welcher klarerweise besteht. Von einer widerrechtlichen Rückwirkung kann mithin keine Rede sein. d) Der Berufungskläger macht in Bezug auf die Tatbestandsmässigkeit von Art. 197 Ziff. 3bis StGB fehlenden Vorsatz geltend. In der Berufungsschrift wird pauschal erklärt, dass, wer Bilder auf seinen Computer lade, die Übersicht darüber verliere und nicht mehr wisse, welche Bilder sich in der Unmenge von Dateien auf einem Computer befinden würden. Dem kann jedoch nicht beigespflichtet werden. Der Berufungskläger bestreitet nämlich nicht, diese Bilder im Wissen um ihren pornographischen Charakter und mit Willen auf seine Festplatte gespeichert zu haben. Demnach hat er auch gewusst, dass sich diese Bilder in seinem Besitz befanden.

2 Dass er diesbezüglich später die Übersicht verloren habe, entpuppt sich als blosse Schutzbehauptung. Einerseits existiert gemäss Einvernahmeprotokoll des Untersuchungsrichteramtes F. vom 4. September 2003 (Act. 4.2) nirgends ein Hinweis darauf, dass der Berufungskläger aufgrund mangelnder Übersicht vergessen haben könnte, diese pornographischen Bilder mit Kindern auf der Festplatte seines Computers gespeichert zu haben. Andererseits muss insbesondere bei erfahrenen Computer-Anwendern davon ausgegangen werden, dass sie einen Überblick über ihre Festplatte haben und wissen, was auf ihr gespeichert ist. Dies gilt umso mehr, wenn es sich um Material handelt, das man

selbst auf die Festplatte kopiert bzw. darauf abspeichert, mithin wenn es nicht nur um sogenannte sich selbständig abspeichernde Programme oder Dateien namentlich aus dem Internet wie temporäre Dateien (Caches) geht. Der Berufungskläger, welcher eine eigene Internetsite betreibt bzw. diese selber macht, ist ohne weiteres als erfahrener PC-User zu betrachten, welchem zugemutet werden kann, die Übersicht über die auf seinem Computer abgespeicherten Dateien zu behalten, insbesondere wenn es sich um solch verbotenes Bildmaterial handelt. Demnach hat der Berufungskläger mindestens in Kauf genommen, dass die tatbestandsmässigen Abbildungen auf seinem Computer gespeichert und somit in seinem Herrschaftsbereich blieben. Der Tatbestand von Art. 197 Ziff. 3bis StGB ist daher auch in subjektiver Hinsicht erfüllt.

E. 9

Der Berufungskläger beantragt in seiner Berufung, das angefochtene Urteil sei als Ganzes aufzuheben. Er rügt folglich auch die vorinstanzliche Strafzumessung, obwohl er in den Ausführungen der Berufung nicht darauf eingeht. Bei der Überprüfung der vorinstanzlichen Strafzumessung setzt der Kantonsgerichtsausschuss sein Ermessen anstelle desjenigen der Vorinstanz und wendet die Regeln über die Strafzumessung selbständig an. Er misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu, wobei er die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen berücksichtigt (Art. 63 StGB). Der Begriff des Verschuldens bezieht sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat. Der Bemessung der Schuld ist die Schwere der Tat zu Grunde zu legen. Beim Verschulden wird weiter in Tat- und Täterkomponente unterschieden. Bei der Tatkomponente sind insbesondere zu beachten das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise seiner Herbeiführung, die Willensrichtung, mit welcher der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe, die Art. 63 StGB ausdrücklich erwähnt. Die Täterkomponente erfasst demgegenüber das Vorleben, insbesondere auch allfällige Vorstrafen, die persönlichen Verhältnisse, das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, wie zum Beispiel Reue, Einsicht oder Strafempfindlichkeit (vgl. BGE 129 IV 20; BGE 124 IV 44; BGE 118 IV 14, BGE; 117 IV 112).

2 Diese in die Waagschale gelegten Elemente wirken strafmindernd oder straf erhöhend, wobei in der Begründung der Strafzumessung die Überlegungen des Richters nachvollziehbar sein müssen (BGE 121 IV 56). Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist ohne Bindung an feste Regeln die verschuldensgerechte Strafe zu finden. Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen mehrere Freiheitsstrafen verwirkt, so verurteilt ihn der Richter nach dem Asperationsprinzip zu der Strafe der schwersten Tat und erhöht deren Dauer angemessen. Er kann jedoch das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen und ist dabei an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 68 Ziff. 1 StGB). Schwerste Tat ist diejenige, welche unter den mit der höchsten Strafe bedrohten Tatbestand fällt. Grundlage für die Strafzumessung ist im vorliegenden Fall der in Art. 197 Ziff. 1 StGB vorgesehene Strafrahmen von Gefängnis oder Busse. Das Verschulden des Berufungsklägers wiegt nicht leicht. Insbesondere die Tatsache, dass er kinderpornographisches Material besass bzw. vom Internet heruntergeladen und abgespeichert hatte und damit den Markt für pädophile Pornographie mitunterstützte, erscheint unentschuldig. Der Umstand, dass der Berufungskläger die Bilder als nicht pornographisch und ästhetisch betrachtet, zeigt seine Uneinsichtigkeit bezüglich der Qualifikation des Begriffs Pornographie. Er will seine eigene Auslegung dafür haben. Solche Menschen leisten mit ihrem Tun Vorschub, dass Kinder mit sexuellen Handlungen

in Bezug kommen und dass Normen zum Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der öffentlichen Moral missachtet werden. Die Frage, ob er mit Kindern jemals sexuellen Kontakt gehabt habe, beantwortete der Berufungskläger: "Nein, aber ich träume davon!" (Act. 4.1). Mit dem Konsum und Besitz von kinderpornographischem Material weckt er die Nachfrage nach derartigen Produkten und leistet auf diese Weise zumindest zum Teil einen Beitrag zu deren Herstellung und Verbreitung. Strafschärfend im Sinne von Art. 68 StGB ist das Vorliegen mehrerer strafbarer Handlungen zu berücksichtigen. Strafmindernd fällt die Vorstrafenlosigkeit des Berufungsklägers ins Gewicht. Ebenfalls kann leicht strafmindernd berücksichtigt werden, dass der Berufungskläger zumindest den äusseren Sachverhalt anerkennt. Straferhöhungs- und Strafmilderungsgründe sind keine ersichtlich. Unter Berücksichtigung sämtlicher Strafzumessungsgründe erscheint die Strafe, die von der Vorinstanz ausgefällt wurde, dem Kantonsgerichtsausschuss als dem Verschulden des Täters nicht unangemessen, sodass eine Korrektur derselben nicht vorzunehmen ist. Insbesondere rechtfertigt es sich nicht, die Strafe

2 deshalb zu reduzieren, weil nunmehr wenige Bilder aus der Beurteilung wegfallen. Am Gesamtverschulden ändert sich dadurch nichts; insbesondere ist das tatbestandsmässige Verschulden mit Bezug auf die in der Beurteilung verbleibenden Bilder nicht als geringer zu werten. Die Berufungsinstanz ist denn auch, selbst wenn sie von einem weniger gravierenden Sachverhalt als die erste Instanz ausgeht, an die erstinstanzliche Strafzumessung nicht gebunden, und sie kann die Strafe gleich belassen (vgl. Die Praxis, 12/2001, Nr. 197).

E. 10

Die Vorinstanz hat für die ausgesprochene Strafe den bedingten Strafvollzug im Sinne von Art. 41 Ziff. 1 Abs. 1 StGB gewährt. Da der bedingte Strafvollzug für den Berufungskläger eine Rechtswohlthat darstellt, ist ohne weiteres davon auszugehen, dass dieser Punkt des vorinstanzlichen Urteils nicht angefochten wird. Ausserdem dürfte der Kantonsgerichtsausschuss aufgrund des Verbots der "reformatio in peius" den vorinstanzlich gewährten Strafaufschub nicht zu Ungunsten des Berufungsklägers ändern (Art. 146 Abs. 1 StPO). Indes ist zu prüfen, ob die Vorinstanz dem Berufungskläger zu Recht eine Probezeit von fünf Jahren bestimmt hat (vgl. Art. 41 Ziff. 1 Abs. 3 StGB). Der Berufungskläger zeigt sich nach wie vor uneinsichtig, indem er die als pornographisch qualifizierten Abbildungen als nicht-pornographisch oder in Bezug auf seine Weltanschauung sogar als künstlerisch bzw. wissenschaftlich betrachtet. Ferner sind Aussagen des Berufungsklägers, dass er von sexuellem Kontakt mit Kindern träume, nicht zu verharmlosen (s. Act. 4.1). Damit wird zweifellos eine nicht unerhebliche Rückfallsgefahr statuiert. Je grösser diese Gefahr ist, desto länger muss die Bewährungsprobe mit ihrem Zwang zum Wohlverhalten sein (Trechsel, a.a.O., N 31 zu Art. 41). Schliesslich wird die erhöhte Rückfallsgefahr damit untermauert, dass der Berufungskläger die Verbreitung seiner Weltanschauung bezüglich der Privatheit von Geschlechterbeziehungen und die nach seiner Meinung damit unbedingt zusammenhängende Veröffentlichung von solchen Bildern offenbar als eine Art Mission ansieht. Unter Berücksichtigung der fehlenden Einsichtigkeit, der erhöhten Rückfallsgefahr des Berufungsklägers sowie des Umstandes, dass bei der Überprüfung von Ermessensentscheiden eine gewisse Zurückhaltung geboten ist, erscheint die durch die Vorinstanz festgesetzte Probezeit von 5 Jahren als gerechtfertigt, sodass ein Eingreifen des Kantonsgerichtsausschuss nicht angezeigt ist.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens bleibt es auch bei der von der Vorinstanz gestützt auf Art. 197 Ziffer 3 bis Abs. 2 StGB angeordneten Einziehung der sichergestellten CD (X. 1) (siehe Basler Kommentar, 2003, N 61 zu Art. 197 StGB).

2

E. 12

Der Berufungskläger ist im Ergebnis mit seinen Rügen nicht durchgedrungen, sodass die Berufung abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang gehen die Kosten des vorliegenden Berufungsverfahrens zu Lasten des Berufungsklägers (Art. 160 StPO). Wird die Berufung abgewiesen, so besteht auch kein Entschädigungsanspruch des Berufungsklägers (Art. 161 Abs. 1 StPO).

2 Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.